

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2],
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von William Herzlich

Geschäftsnummern: 205232/MG; 300130/MG

Zugesprochener Betrag: 26.750,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von [ANONYMISIERT 1]¹ und die von [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen die „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von William Herzlich (der „Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“) in Lausanne.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Ehemann Jakob William Herzlich identifizierte. In einem Telefongespräch mit dem CRT erklärte Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], dass ihr Ehemann am 1. Oktober 1898 in Nisko, Polen, geboren wurde, dass er jedoch in Teschen, Schlesien, lebte und als Kolonialwarenhändler tätig war. Gemäss der Aussagen von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reiste William Herzlich öfters in die Schweiz, wo er ein Bankkonto besass. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erklärte des Weiteren, dass sie William Herzlich 1942 im Krakauer Ghetto heiratete, und dass sie einen gemeinsamen Sohn, Ansprecher

¹ Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

[ANONYMISIERT 2], hatten. Ansprechlerin Rewizorska erklärte, dass sie sich 1952 von William Herzlich scheiden liess, und dass William Herzlich bis zu seinem Tod 1976 in Krakau blieb. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] reichte ihre Geburtsurkunde, die Heiratsurkunde ihrer Eltern, die Unterlagen ihrer Registrierung in Lodz, eine Erklärung von [ANONYMISIERT] über die gute wirtschaftliche Lage ihrer Familie und die Geburtsurkunde ihres Sohns, auf der der Name seines Vaters, Jakob Herzlich, und der seiner Mutter, Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1], angegeben sind, ein. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] reichte beim CRT auch ein Schreiben vom 12. Dezember 2002 von der Jüdischen Gemeinde in Frankfurt an Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] ein, in dem erklärt wird, dass ihr Ehemann nach seinen beiden Grossvätern Jakob William Herzlich benannt wurde und er in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg den Namen William nicht mehr gebrauchte, da dieser seines Erachtens dem deutschen Namen Wilhelm zu ähnlich war. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 1. Juli 1920 in Lodz geboren wurde.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Vater, Jakob William Herzlich, der am 1. Oktober 1898 in Nisko, Polen, geboren wurde, und [ANONYMISIERT 1] (Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]) 1942 in Krakau heiratete, identifizierte. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass sein Vater ein Geschäftsmann war, der Kaffee, Tee und exotische Früchte nach Teschen importierte und dass er oft in die Schweiz reiste. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärte des Weiteren, dass sein Vater zwischen 1933 und 1940 in Teschen wohnhaft war und dass er von 1941 bis 1945 zuerst im Krakauer Ghetto war, sich dann versteckte und schliesslich nach Ungarn floh. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärte des Weiteren, dass sich seine Eltern 1952 scheiden liessen, und sein Vater 1976 in Krakau starb. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass er am 29. Februar 1948 in Krakau geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Liste von nachrichtenlosen Konten aus dem Jahre 1948. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber William Herzlich. Die Bankakte gibt keinen Aufschluss über den Wohnort des Kontoinhabers. Anhand der Bankakte ist zu erkennen, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent besass. Das Guthaben des Kontos betrug am 16. Juli 1941 6,56 Schweizer Franken. Der Bankakte zufolge wurde das Konto 1948 aufgrund von Bankgebühren geschlossen.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die beiden Ansprüche in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name des Ehemannes von Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] und der Name des Vater von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] stimmen mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankakte ausser dem Namen keine genaueren Informationen über den Kontoinhaber enthält. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] verschiedene Dokumente ein, unter anderem die Geburtsurkunde ihres Sohnes, anhand derer der Name seines Vaters, Jakob Herzlich, und der seiner Mutter, Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1], ersichtlich sind. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] reichte beim CRT auch ein Schreiben vom 12. Dezember 2002 von der Jüdischen Gemeinde in Frankfurt an Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] ein, in dem erklärt wird, dass ihr Ehemann nach seinen beiden Grossvätern Jakob William Herzlich benannt wurde und er in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg den Namen William nicht mehr gebrauchte, da dieser seines Erachtens dem deutschen Namen Wilhelm zu ähnlich war. Das CRT nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass der Name William Herzlich nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erschien. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass zu keine weiteren Ansprüche zu diesem Konto bestehen. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher erklärten, dass der Kontoinhaber, der jüdisch war, gezwungen wurde im Ghetto von Krakau, Polen, zu leben. Ansprecher Herzlich erklärte auch, dass der Kontoinhaber vor den Nationalsozialisten nach Ungarn flüchtete.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] reichte die Geburtsurkunde ihres Sohnes (Ansprecher [ANONYMISIERT 2]) ein, die belegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verheiratet war, und dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] der Sohn des Kontoinhabers ist. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] reichte beim CRT auch ein Schreiben vom 12. Dezember 2002 von der Jüdischen Gemeinde in Frankfurt an Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] ein, in dem erklärt wird, dass ihr Ehemann nach seinen beiden Grossvätern Jakob William Herzlich benannt wurde und er in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg den Namen William nicht mehr gebrauchte, da dieser seines Erachtens dem deutschen Namen Wilhelm zu ähnlich war. Es gibt keine Informationen darüber, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Anhand der Bankakte lässt sich erkennen, dass das Konto aufgrund von Bankgebühren geschlossen wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecher besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Ehemann handelt, und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent. Anhand der Bankakte ist zu erkennen, dass sich das Guthaben des Kontokorrenten am 16. Juli 1941 auf 6,56 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrenten weniger als 2.140,00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2.140,00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt somit im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 26.750,00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(b) der Verfahrensregeln, wenn der Ehegatte und die Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, wird dem Ehegatten eine Auszahlung in Höhe der Hälfte des Kontowertes zugesprochen. Der Rest wird zu gleichen Teilen unter den Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, aufgeteilt. Im vorliegenden Fall war Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] die Ehefrau des Kontoinhabers, und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] der Sohn des Kontoinhabers. Somit erhalten die Ansprecher jeweils die Hälfte der Gesamtauszahlungssumme.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31. Dezember 2003